

## **Alpinaweiß Weißlack glänzend**

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : Alpinaweiß Weißlack glänzend

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710  
Telefax : +4961547170632  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### **1.4 Notrufnummer**

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

---

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### **2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**Zusätzliche Kennzeichnung**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs des Produktes ist zu vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Reinigung der Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife.

Bei Schleifarbeiten Staubfilter P2 verwenden.

Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 und Schutzbrille verwenden.

**Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen:** 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lack auf Polyurethan-/Polyacrylatbasis, wässrig

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer    | Einstufung         | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                               | 112-34-5<br>203-961-6<br>603-096-00-8<br>01-2119475104-44 | Eye Irrit. 2; H319 | >= 1 - < 10              |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                           |                    |                          |
| Titandioxid                                             | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17               |                    | >= 20 - < 30             |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

Nach Augenkontakt : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken : Ärztlichen Rat einholen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Das Produkt selbst brennt nicht.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

Material kann glitschige Bedingungen schaffen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Technischen Informationen sind zu beachten.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

Version  
2.1

Überarbeitet am:  
22.10.2020

Druckdatum  
10.05.2021

Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020  
Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                        | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Parameter                  | Grundlage   |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------|-------------|
| Titandioxid                                          | 13463-67-7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid)   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                |                                            |             |
| Weitere Information                                  | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ausschuss für Gefahrstoffe, Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden.                                                        |                                |                                            |             |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                |                                            |             |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                            | 112-34-5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | STEL                           | 15 ppm<br>101,2 mg/m <sup>3</sup>          | 2006/15/EC  |
| Weitere Information                                  | Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                |                                            |             |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | TWA                            | 10 ppm<br>67,5 mg/m <sup>3</sup>           | 2006/15/EC  |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | AGW (Dampf und Aerosole)       | 10 ppm<br>67 mg/m <sup>3</sup>             | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 1.5;(I)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                |                                            |             |
| Weitere Information                                  | Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden, Summe aus Dampf und Aerosolen., Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                |                                            |             |

##### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname   | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|-------------|-------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|             | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

Version  
2.1

Überarbeitet am:  
22.10.2020

Druckdatum  
10.05.2021

Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020  
Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019

|                           |              |              |                                |                               |
|---------------------------|--------------|--------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Propan-1,2-diol           | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 50,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 168,00 mg/m <sup>3</sup>      |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 168,00 mg/m <sup>3</sup>      |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 50,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol | Verbraucher  | Einatmung    | Akut - lokale Effekte          | 60,70 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Verbraucher  | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 5,00 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                           | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 40,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Verbraucher  | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 50,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                           | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 40,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Akut - lokale Effekte          | 101,20 mg/m <sup>3</sup>      |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 67,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 67,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                           | Arbeitnehmer | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname       | Umweltkompartiment               | Wert                           |
|-----------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid     | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                       |
|                 | Süßwasser                        | 0,184 mg/l                     |
|                 | Boden                            | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                 | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                    |
|                 | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                 | Meeressediment                   | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                 | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                     |
| Propan-1,2-diol | Meeressediment                   | 57,2 mg/kg Trockengewicht (TW) |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

Version 2.1      Überarbeitet am: 22.10.2020      Druckdatum: 10.05.2021      Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020  
Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019

|                           |                                  |                                |
|---------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
|                           | Boden                            | 50 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|                           | Meerwasser                       | 26 mg/l                        |
|                           | Süßwassersediment                | 572 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Süßwasser                        | 260 mg/l                       |
|                           | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 183 mg/l                       |
|                           | Abwasserkläranlage               | 20000 mg/l                     |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol | Süßwasser                        | 1,1 mg/l                       |
|                           | Süßwassersediment                | 4,4 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 11 mg/l                        |
|                           | Meerwasser                       | 0,11 mg/l                      |
|                           | Meeressediment                   | 0,44 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Abwasserkläranlage               | 200 mg/l                       |
|                           | Boden                            | 0,32 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Sekundärvergiftung               | 56 mg/kg Nahrung               |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen.

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Sicherheitsschuhe

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.1 | Überarbeitet am:<br>22.10.2020 | Druckdatum<br>10.05.2021 | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020<br>Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                           |   |                               |
|-----------------------------------------------------------|---|-------------------------------|
| Aussehen                                                  | : | flüssig                       |
| Farbe                                                     | : | Keine Daten verfügbar         |
| Geruch                                                    | : | Keine Daten verfügbar         |
| Geruchsschwelle                                           | : | Nicht relevant                |
| pH-Wert                                                   | : | 8 - 9<br>Konzentration: 100 % |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                                 | : | nicht bestimmt                |
| Siedepunkt/Siedebereich                                   | : | nicht bestimmt                |
| Flammpunkt                                                | : | Nicht anwendbar               |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                               | : | Nicht anwendbar               |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt                |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt                |
| Dampfdruck                                                | : | nicht bestimmt                |
| Relative Dampfdichte                                      | : | nicht bestimmt                |
| Relative Dichte                                           | : | nicht bestimmt                |
| Dichte                                                    | : | 1,2700 g/cm <sup>3</sup>      |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                      | : | vollkommen mischbar           |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser              | : | nicht bestimmt                |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : | nicht bestimmt                |
| Zersetzungstemperatur                                     | : | Nicht anwendbar               |
| Viskosität<br>Viskosität, dynamisch                       | : | Keine Daten verfügbar         |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.1 | Überarbeitet am:<br>22.10.2020 | Druckdatum<br>10.05.2021 | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020<br>Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Inhaltsstoffe:

#### 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Maus): 2.410 mg/kg

LD50 (Ratte): 3.305 mg/kg

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.1 | Überarbeitet am:<br>22.10.2020 | Druckdatum<br>10.05.2021 | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020<br>Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.764 mg/kg

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### Produkt:

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

#### Produkt:

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Produkt:

Anmerkungen : Kann bei wiederholtem Kontakt bei besonders empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen führen.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hin- : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Nicht als Gefahrgut eingestuft

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : teilung erstellt werden.  
Kein(e,er)

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Methanol (Nummer in der Liste 69)  
Formaldehyd (Nummer in der Liste 72, 28)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode : M-LW01 Dispersionslackfarben (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSW30 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, lösemittelhaltig (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 9 %  
< 110 g/l

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

### Volltext anderer Abkürzungen

Eye Irrit. : Augenreizung  
2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten  
DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden  
2006/15/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen che-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

mischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

#### Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs.

Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Alpinaweiß Weißlack glänzend

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 08.07.2020 |
| 2.1     | 22.10.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 28.10.2019  |

---

DE / DE